Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/703

07. 06. 73

Sachgebiet 111

Antrag

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)
– Wahlprüfungsangelegenheiten –

betr. Einspruch des Georg Wucher, Vogt, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 — Az. 21/72 —

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 zu entscheiden. Der zur Beschlußfassung vorgelegte Einspruch ist nicht ordnungsgemäß begründet worden.

B. Lösung

Zurückweisung dieses Wahleinspruchs ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen

offensichtlicher Unbegründetheit

Offensichtlich unbegründet sind nach ständiger Praxis des Bundestages Einsprüche, die

a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen rügen; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen,

b) keine konkrete Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen rügen,

c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Insoweit folgt der Bundestag in ständiger Praxis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [BundesVerfGE Bd. 4, 370 (372 f.)].

C. Alternativen

standen nicht zur Diskussion.

D. Kosten

entfällt

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 7. Juni 1973

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. de With	**Mertes (Stuttgart)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az. 21/72 – des Georg Wucher, Vogt,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 14. Dezember 1972 – eingegangen beim Deutschen Bundestag am 19. Dezember 1972 – hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 eingelegt.

   Zur Begründung führt er aus, er lege nicht nur Einspruch gegen die Bundestagswahl vom 19. November 1972 als solche ein, sondern verbinde diesen gleichzeitig mit dem Ausdruck der Empörung und Entrüstung gegen die mit eben dieser Bundestagswahl in engem Zusammenhang stehenden Ostverträge und lasse eine ebenso umfangreiche wie ausdrückliche Begründung seines Wahleinspruches alsbald nachfolgen.

   Mit Schreiben vom 21. Dezember 1972 wurde dem Einspruchsführer der Empfang seines Einspruches bestätigt. Er wurde gebeten, die angekündigte Begründung nachzureichen. Da der Einspruchsführer auf dieses Schreiben nicht reagierte, setzte ihm der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses mit Schreiben vom 14. März 1973 gemäß § 2 Abs. 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) eine Frist bis zum 31. März 1973, die angekündigte Begründung seines Wahleinspruches nachzureichen. Der Einspruchsführer hat auf dieses Schreiben ebenfalls nicht reagiert.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen, aber nicht begründet worden. Die vom Einspruchsführer in seinem Schreiben vom 14. Dezember 1972 gemachten Ausführungen reichen zur Begründung eines Wahleinspruchs nicht aus. Da der Einspruchsführer auch innerhalb der ihm gesetzten Nachfrist eine Begründung nicht nachgereicht hat, war sein Einspruch gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 und 3 (WPG) als nicht formgerecht und offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.